



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 06.10.2025

Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen III

Ergänzend zu den Anfragen Drs. 19/4289 und 19/5761 ergeben sich folgende Fragen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie hat sich die Anzahl der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände (bgH) gegenüber dem Stand vom 08.01.2025 ggf. verändert (vgl. Antwort zu Frage 1 in Drs. 19/5761)? 3
- 1.2 Wie sind die besonders gesicherten Hafträume nun jeweils konkret ausgestattet (bitte für jeden Haftraum jeder Justizvollzugsanstalt [JVA] die Ausstattung angeben, wie z. B. Radio, Medienwand, Sitzwürfel, Lichtschalter, Fußbodenheizung usw.)? 3
7. In welchen bgH werden weiterhin von Häftlingen während des Toilettengangs unverpixelt Videoaufnahmen gemacht (bitte einzeln angeben und begründen)? 3
- 2.1 Wie oft wurden von Januar bis September 2025 Häftlinge in besonders gesicherte Hafträume verlegt (bitte jeweils pro Jahr und pro Haftanstalt angeben und nach Monaten aufschlüsseln; Fortsetzung der Tabelle der Antwort zu Frage 4.1 in Drs. 19/5761)? 7
- 2.2 Wie teilen sich diese Unterbringungen im Jahr 2025 auf die verschiedenen Haftarten (z. B. Strafhaft, Untersuchungshaft, Jugendarrest, Abschiebehaft) auf? 9
- 2.3 Bei welchen Unterbringungen gab es Besonderheiten (z. B. Unterbringung nackt oder ohne Standardausstattung, bitte jeweils konkret angeben und begründen)? 9
- 3.1 Wie oft wurden von Januar bis September 2025 Häftlinge drei Tage oder länger in besonders gesicherte Hafträume verlegt (bitte jeweils pro Monat und pro Haftanstalt angeben)? 11
- 3.2 Wie lange waren diejenigen Häftlinge jeweils in einem bgH untergebracht, die länger als drei Tage untergebracht waren (bitte jeweils konkret angeben und begründen)? 12

3.3	Wie viele Häftlinge waren von Januar bis September 2025 dreimal oder öfter in bgH untergebracht (bitte die Haftanstalt angeben und je Häftling die konkrete Anzahl an Unterbringungen nennen)?	14
4.1	Aus welchen Gründen wurden die Häftlinge von Januar bis September 2025 jeweils in bgH verlegt (z.B. Suizidgefahr, Gefahr der Fremdgefährdung, Fluchtgefahr, Befreiung, Störung der Anstaltsordnung)?	17
4.2	Wie oft wurde bei der Anordnung einer Unterbringung in einem bgH im Jahr 2025 kein Arzt angehört?	18
4.3	Wie oft hat bei einer Unterbringung in einem bgH im Jahr 2025 nicht an jedem einzelnen Tag der Unterbringung ein Arzt den Untergebrachten aufgesucht?	18
5.	Gibt es Hinweise, dass eine ggf. vorhandene Veränderung an der Anzahl von Unterbringungen ggf. Auswirkungen auf die Anzahl an erfolgreichen Suiziden oder auf die Anzahl an Angriffen auf Justizvollzugsbedienstete hat?	18
6.1	Wie oft ist das Staatsministerium der Justiz bezüglich der Unterbringung in einem bgH im Jahr 2025 bisher tätig geworden (z. B. Nachfrage, Hinweis, Weisung, Visitation, unangekündigter Besuch usw., bitte konkret auflisten)?	19
6.2	Welche Beschwerden gingen 2025 aufgrund der Unterbringung in einem bgH ein (bitte jeweils auch die Form der Reaktion darauf angeben)?	19
8.1	Inwiefern könnte ein Häftling juristisch eine ggf. rechtswidrige Unterbringung in einem bgH effektiv verhindern?	20
8.2	Erhalten Häftlinge die Möglichkeit, bei der Unterbringung zu telefonieren oder einen Eilantrag bei Gericht einzureichen?	20
8.3	Werden Personen automatisch oder auf Wunsch des Häftlings von der Unterbringung informiert?	20
	Hinweise des Landtagsamts	22

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 13.02.2026

1.1 Wie hat sich die Anzahl der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände (bgH) gegenüber dem Stand vom 08.01.2025 ggf. verändert (vgl. Antwort zu Frage 1 in Drs. 19/5761)?

Die Anzahl der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände (bgH) hat sich gegenüber dem Stand vom 08.01.2025 um einen Haftraum reduziert. Dabei handelt es sich um den besonders gesicherten Haftraum der seit 31.12.2025 geschlossenen Justizvollzugsanstalt (JVA) Neuburg a. d. Donau. Bayernweit gibt es damit insgesamt 104 besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände.

1.2 Wie sind die besonders gesicherten Hafträume nun jeweils konkret ausgestattet (bitte für jeden Haftraum jeder Justizvollzugsanstalt [JVA] die Ausstattung angeben, wie z.B. Radio, Medienwand, Sitzwürfel, Lichtschalter, Fußbodenheizung usw.)?

7. In welchen bgH werden weiterhin von Häftlingen während des Toilettengangs unverpixelt Videoaufnahmen gemacht (bitte einzeln angeben und begründen)?

Die Fragen 1.2 und 7 werden zusammen beantwortet.

Die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände ergibt sich aus unten stehender Tabelle (Stand: 22.10.2025).

Zur Erläuterung der nachfolgenden Tabelle:

Lichtschalter sind im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände nach den Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten aus Sicherheitsgründen bisher grundsätzlich nicht vorgesehen, weshalb die Haftraumleuchte in diesem Fall von außen schaltbar sein muss und auf Wunsch des Gefangenen an- und ausgeschaltet wird. Entsprechend ausgestattete Hafträume sind in unten stehender Tabelle mit „I“ gekennzeichnet. Hintergrund ist, dass in sicherheitsrelevanten Gefahrenlagen das Licht aus dem Vorraum eingeschaltet werden können muss. Gefangene sollen nicht die Möglichkeit haben, einen Einsatz zu erschweren, indem sie das Licht ausschalten. Im Bestand sind darüber hinaus in einigen besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände vandalismussichere Lichtschalter verbaut, die die dort untergebrachten Gefangenen selbst betätigen können. Jeder in unten stehender Tabelle mit „X“ gekennzeichnete Haftraum hat einen vandalismussicheren Lichtschalter. Es ist beabsichtigt, die Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten entsprechend der Empfehlung im Abschlussbericht der bgH-Kommission aus Dezember 2025 abzuändern und künftig in allen besonders gesicherten Hafträumen einen vandalismussicheren Lichtschalter im Haftraum selbst vorzusehen. Wo möglich, soll auch in den bestehenden Hafträumen ein Lichtschalter im Haftraum nachgerüstet werden.

Zwei besonders gesicherte Hafträume der Justizvollzugsanstalt Straubing sind ausschließlich für Unterbringungen während einer Fixierung vorgesehen (in unten stehender Tabelle mit „O“ gekennzeichnet). Sie sind mit speziellen Fixiersystemen (Matratze

mit Fixiergurten) ausgestattet. Diese Hafräume verfügen daher nicht über eine gesonderte erhöhte Sitzgelegenheit, Matratze, Decke und Kopfunterlage.

JVA	Anzahl bgH	Frage 1.2: Ausstattung								Frage 7: Un- verpixelte Darstellung des Toiletten- bereichs
		Radio	Medienwand	erhöhte Sitz- gelegenheit	Lichtschalter	Heizung	Matratze	Decke	Kopfunter- lage	
Aichach	3			x	x	x	x	x	x	
				x	l	x	x	x	x	
				x	x	x	x	x	x	
Amberg	3			x	l	x	x	x	x	
				x	l	x	x	x	x	
			x	x	l	x	x	x	x	
Ansbach	1			x	l	x	x	x	x	x
Aschaffenburg	2		x	x	x	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
Augsburg- Gablingen	5			x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
Bad Reichenhall	1			x	l	x	x	x	x	x
Bamberg	1			x	l	x	x	x	x	x
St. Georgen- Bayreuth	3			x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
Bernau	4			x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
			x	x	x	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
Ebrach	2			x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
Eichstätt	5		x	x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
Erding	3			x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x

JVA	Anzahl bgH	Frage 1.2: Ausstattung								Frage 7: Un- verpixelte Darstellung des Toiletten- bereichs
		Radio	Medienwand	erhöhte Sitz- gelegenheit	Lichtschalter	Heizung	Matratze	Decke	Kopfunter- lage	
Hof	11			x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
Kaisheim	4			x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	
				x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
Kempten	2			x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
Kronach	1			x	l	x	x	x	x	x
Landsberg am Lech	3		x	x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
			x	x	l	x	x	x	x	x
Landshut	4		x	x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
Laufen- Lebenau	1			x	x	x	x	x	x	x
Memmingen	2		x	x	x	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
Mühldorf am Inn	2			x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
München	8			x	l	x	x	x	x	
				x	l	x	x	x	x	
				x	l	x	x	x	x	
				x	l	x	x	x	x	
				x	l	x	x	x	x	
				x	l	x	x	x	x	
				x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
Neuburg- Herrenwörth	2			x	l	x	x	x	x	
				x	l	x	x	x	x	

JVA	Anzahl bgH	Frage 1.2: Ausstattung								Frage 7: Un- verpixelte Darstellung des Toiletten- bereichs
		Radio	Medienwand	erhöhte Sitz- gelegenheit	Lichtschalter	Heizung	Matratze	Decke	Kopfunter- lage	
Nieder- schönenfeld	2			x	l	x	x	x	x	x
			x	x	x	x	x	x	x	x
Nürnberg	9			x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
Passau	1			x	l	x	x	x	x	x
Regensburg	3			x	x	x	x	x	x	x
				x	x	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
Schweinfurt	1		x	x	l	x	x	x	x	x
Straubing	8	x		x	l	x	x	x	x	
		x		x	l	x	x	x	x	
		x		x	l	x	x	x	x	
		x		x	l	x	x	x	x	
		x		x	l	x	x	x	x	
		x		x	l	x	x	x	x	
		x		O	l	x	O	O	O	x
		x		O	l	x	O	O	O	x
Traunstein	1			x	l	x	x	x	x	x
Weiden i. d. OPf.	1			x	x	x	x	x	x	
Würzburg	5	x		x	l	x	x	x	x	x
		x		x	l	x	x	x	x	x
		x		x	l	x	x	x	x	x
		x		x	l	x	x	x	x	x
				x	l	x	x	x	x	x
Gesamt	104									

Die in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände Unter-
gebrachten werden in der Regel mittels Videokamera beobachtet, um insbesondere
der Gefahr der Selbstverletzung oder des Suizids wirkungsvoll zu begegnen (Art. 96
Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz [BayStVollzG], auch i. V. m. Art. 27 Bayeri-
sches Untersuchungshaftvollzugsgesetz [BayUVollzG], Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches
Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz [BaySvVollzG] sowie § 171 i. V. m. § 88 Abs. 2
Satz 2 Strafvollzugsgesetz [StVollzG]). So fügen sich die Gefangenen z. B. durch das
Schlagen des Kopfes an die Haftraumwände auch im besonders gesicherten Haftraum

ohne gefährdende Gegenstände immer wieder erhebliche Verletzungen zu. Erfolgt die Anordnung (auch) aufgrund einer Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, zeigt die Praxis, dass gerade in diesen Fällen, die regelmäßig auf einem seelischen Ausnahmezustand der Gefangenen beruhen, selbstverletzende Handlungen oder gar Suizidversuche nicht ausgeschlossen werden können. Die Beobachtung des Gefangenen über die im Raum angebrachte Videoüberwachung ist daher erforderlich, um ein Eingreifen der Bediensteten und schnelle medizinische Versorgung zu gewährleisten. Beispielsweise kann dies notwendig werden, wenn damit zu rechnen ist, dass Gefangene nach einer vorangegangenen Selbstverletzung versorgte Wunden wieder aufbeißen oder aufreißen. Ansonsten ist zu befürchten, dass die erneute Selbstverletzung und der Blutverlust erst zu spät bemerkt werden können.

Bei der Verpixelung des Toilettenbereichs in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände kann die Gefahr bestehen, dass Suizidversuche im verpixelten Bereich nicht rechtzeitig bemerkt werden und nicht zum Wohle des Gefangenen eingegriffen werden kann.

In allen Justizvollzugsanstalten werden aus videoüberwachten Hafträumen gleich welcher Art nur Livebilder übertragen. Eine Speicherung der Aufnahmen findet bei diesen Kameras nicht statt.

Die Justizvollzugsanstalten müssen die Voraussetzung der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen jeweils im Einzelfall prüfen. Die Justizvollzugsanstalten sind angehalten, die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren. Die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln, ist auch in der Software „IT-Vollzug“ zu dokumentieren. Die Software „IT-Vollzug“ wurde zum Teil bereits verbessert. Nun ist dort auch der Grund der Anordnung zu erfassen.

Im Rahmen der Erneuerung mehrerer Videoanlagen in verschiedenen Justizvollzugsanstalten wurde dort die technische Möglichkeit einer Verpixelung des Toilettenbereichs in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände geschaffen.

Auf Anregung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter werden nunmehr in mehreren Justizvollzugsanstalten unterschiedlicher Größe und Haftformen (u. a. Frauenvollzug, Jugendvollzug, Regelvollzug, überwiegend Untersuchungshaft) über einen längeren Zeitraum hinweg Erfahrungen gesammelt, ob in Zukunft die Verpixelung der Videoüberwachung im Toilettenbereich mit dem effektiven Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gefangenen vereinbar ist. Die Evaluation wird im Jahr 2026 vorgenommen.

2.1 Wie oft wurden von Januar bis September 2025 Häftlinge in besonders gesicherte Hafträume verlegt (bitte jeweils pro Jahr und pro Haftanstalt angeben und nach Monaten aufschlüsseln; Fortsetzung der Tabelle der Antwort zu Frage 4.1 in Drs. 19/5761)?

Die Zahl der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum in den Monaten Januar bis September 2025 ergibt sich aus folgender Tabelle:

Justizvollzugsanstalt	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Gesamt
Aichach	2	1	0	1	3	2	1	3	1	14
Amberg	6	3	6	1	2	0	4	5	3	30
Ansbach	0	2	1	0	2	1	0	2	0	8
Aschaffenburg	0	0	1	4	2	1	0	4	1	13
Augsburg-Gablingen	1	4	5	5	3	3	2	0	0	23
Bad Reichenhall	1	0	0	0	0	1	0	0	0	2
Bamberg	1	2	1	3	2	2	3	0	0	14
St. Georgen-Bayreuth	2	4	1	2	3	3	7	5	8	35
Bernau	11	9	14	11	9	11	4	6	8	83
Ebrach	3	0	4	6	2	2	4	3	4	28
Eichstätt	5	2	3	5	2	4	5	6	5	37
Erding	0	0	0	0	1	0	1	0	0	2
Erlangen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Garmisch-Partenkirchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hof	6	3	4	3	3	7	4	3	5	38
Ingolstadt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kaisheim	4	4	3	4	5	5	6	1	4	36
Kempten	3	1	1	1	1	3	0	0	1	11
Kronach	0	1	1	0	1	2	2	3	0	10
Landsberg am Lech	1	1	1	0	0	1	2	0	1	7
Landshut	4	6	5	4	2	3	3	5	4	36
Laufen-Lebenau	0	1	0	0	0	1	1	0	1	4
Memmingen	2	1	2	0	0	0	1	0	0	6
Mühl Dorf am Inn	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
München	18	15	23	8	15	17	18	19	9	142
Neuburg a. d. Donau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Neuburg-Herrenwörth	0	2	1	0	0	0	0	2	1	6
Niederschönenfeld	0	1	1	0	0	2	0	0	0	4
Nürnberg	11	15	15	22	15	15	19	15	16	143
Passau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regensburg	5	1	9	1	8	3	5	4	4	40
Schweinfurt	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Straubing	14	8	12	8	8	15	8	12	8	93
Traunstein	0	1	1	2	1	1	1	2	2	11
Weiden i. d. OPf.	0	1	0	1	1	0	4	0	0	7
Würzburg	21	14	22	16	19	19	16	16	14	157
Gesamt	121	103	138	108	110	124	121	116	100	1041

2.2 Wie teilen sich diese Unterbringungen im Jahr 2025 auf die verschiedenen Haftarten (z. B. Strafhaft, Untersuchungshaft, Jugendarrest, Abschiebehaft) auf?

Die Aufteilung der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände auf die verschiedenen Haftarten wird statistisch nicht erfasst.

2.3 Bei welchen Unterbringungen gab es Besonderheiten (z. B. Unterbringung nackt oder ohne Standardausstattung, bitte jeweils konkret angeben und begründen)?

In den Monaten Januar bis einschließlich September 2025 mussten in 51 Fällen Gegenstände der Mindestausstattung – bestehend aus leicht zerreißbarer und blickdichter Einwegunterhose, Matratze aus reißfestem Material und Schlafsack bzw. Decke aus reißfestem Material – vorenthalten oder entnommen werden. In diesen Fällen besteht eine unverzügliche Berichtspflicht für die Justizvollzugsanstalten unabhängig von der Dauer der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände.

Die Wegnahme bzw. Vorenthaltung der Mindestausstattung bedarf einer besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung und kann im Einzelfall insbesondere zur Abwendung der Gefahr eines Suizids oder von Selbstverletzung erforderlich sein (Art. 96 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 2 Nr. 1 BayStVollzG: Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Gefangene diese Gegenstände missbräuchlich verwenden könnten. Beispielsweise kommt es vor, dass Gefangene die Gegenstände nutzen, um die im Haftraum vorhandene Kamera abzudecken, und so eine Beobachtung unmöglich machen. Selbstgefährdendes Verhalten ist für die Bediensteten dann nicht mehr erkennbar. Insbesondere die ausgehängte Kleidung wird hierzu immer wieder missbraucht und in nassem Zustand zum Verkleben der Kamera genutzt. In Einzelfällen besteht die Gefahr, dass die ausgehängte Kleidung auch genutzt wird, um zu versuchen, sich zu ersticken oder zu strangulieren. Ebenso ist immer wieder zu beobachten, dass es Gefangenen gelingt, die Nähte der Matratzen oder Decken trotz deren spezifisch vandalismussicherer Ausführung aufzutrennen, das innenliegende Futter für selbstschädigendes Verhalten (z. B. Ersticken) herauszutrennen oder auch Streifen aus dem Material her auszureißen, die dann zu Strangulationsversuchen genutzt werden.

Verbergen sich Gefangene unter der Matratze oder Decke, sodass eine Beobachtung nicht mehr möglich ist, kann es ebenfalls erforderlich sein, diese zumindest zeitweise zu entziehen. Beispielsweise dann, wenn damit zu rechnen ist, dass Gefangene nach einer vorangegangenen Selbstverletzung versorgte Wunden wieder aufbeißen oder aufreißen. Ansonsten ist zu befürchten, dass die erneute Selbstverletzung und der Blutverlust erst zu spät bemerkt werden können.

Wenn die Gegenstände mutwillig zerstört oder die Gefahr besteht, dass sie zur Ausübung von Gewalt gegen Bedienstete genutzt werden, ist ebenfalls ein Entzug möglich (Art. 96 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 BayStVollzG: Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen).

Auch der Missbrauch der Gegenstände zum Verstopfen der Toilette, um eine Überflutung des Haftraums herbeizuführen und damit einen Zugriff von Bediensteten – beispielsweise zur Verhinderung von selbstgefährdenden Handlungen – zu erschweren, kann ein Grund für den Entzug von Gegenständen sein (Art. 96 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BayStVollzG: erhebliche Störung der Anstaltsordnung).

Unter den dargestellten Voraussetzungen kann es in jeder Justizvollzugsanstalt mit besonders gesichertem Haftraum ohne gefährdende Gegenstände notwendig sein, die genannten Gegenstände der Mindestausstattung zur Abwendung von Gefahren im Einzelfall vorzuenthalten oder zu entnehmen. Auch die Entziehung oder Vorenthaltung von Gegenständen dürfen nur so lange aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

	Entnommene Gegenstände der Mindestausstattung	Grund der Entnahme
1.	Einwegunterhose, Decke	Fremdgefährdung
2.	Einwegunterhose, Matratze, Decke	Fremdgefährdung, erhebliche Störung der Anstaltsordnung
3.	Decke	Selbstgefährdung
4.	Einwegunterhose, Matratze, Decke	Selbstgefährdung
5.	Decke	Selbstgefährdung
6.	Decke	Fremdgefährdung, Gefahr der Gewalt gegen Sachen
7.	Einwegunterhose, Decke	Selbstgefährdung
8.	Einwegunterhose	Selbstgefährdung
9.	Decke	Selbstgefährdung
10.	Einwegunterhose, Matratze, Decke	Selbstgefährdung
11.	Einwegunterhose, Decke	Fremdgefährdung
12.	Einwegunterhose, Decke	Selbstgefährdung, Fremdgefährdung
13.	Einwegunterhose, Matratze, Decke	Selbstgefährdung
14.	Einwegunterhose	Selbstgefährdung
15.	Einwegunterhose	Selbstgefährdung
16.	Einwegunterhose, Decke	Selbstgefährdung
17.	Einwegunterhose	Selbstgefährdung
18.	Matratze, Decke	Selbstgefährdung
19.	Matratze	Selbstgefährdung
20.	Einwegunterhose	Selbstgefährdung
21.	Einwegunterhose, Decke	Selbstgefährdung
22.	Einwegunterhose, Decke	Selbstgefährdung
23.	Einwegunterhose	Selbstgefährdung
24.	Matratze	Selbstgefährdung
25.	Einwegunterhose	Selbstgefährdung
26.	Decke	Selbstgefährdung
27.	Einwegunterhose	Selbstgefährdung
28.	Decke	Selbstgefährdung
29.	Decke	Selbstgefährdung
30.	Matratze	Selbstgefährdung
31.	Einwegunterhose, Decke	Selbstgefährdung
32.	Einwegunterhose	Selbstgefährdung
33.	Matratze, Decke	Selbstgefährdung
34.	Decke	Fremdgefährdung, erhebliche Störung der Anstaltsordnung
35.	Decke	Selbstgefährdung
36.	Decke	Selbstgefährdung

	Entnommene Gegenstände der Mindestausstattung	Grund der Entnahme
37.	Einwegunterhose	Selbstgefährdung
38.	Decke	Fremdgefährdung, erhebliche Störung der Anstaltsordnung
39.	Matratze, Decke	Selbstgefährdung
40.	Decke	Gefahr der Gewalt gegen Sachen
41.	Decke	Gefahr der Gewalt gegen Sachen
42.	Matratze	Fremdgefährdung
43.	Einwegunterhose	Selbstgefährdung
44.	Einwegunterhose	Selbstgefährdung
45.	Decke	Selbstgefährdung
46.	Matratze, Decke	Fremdgefährdung
47.	Decke	Gefahr der Gewalt gegen Sachen
48.	Decke	Gefahr der Gewalt gegen Sachen
49.	Decke	Selbstgefährdung
50.	Decke	Selbstgefährdung
51.	Einwegunterhose, Matratze, Decke	Selbstgefährdung

3.1 Wie oft wurden von Januar bis September 2025 Häftlinge drei Tage oder länger in besonders gesicherte Hafträume verlegt (bitte jeweils pro Monat und pro Haftanstalt angeben)?

Die Zahl der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum in den Monaten Januar bis September 2025, die 72 Stunden oder länger andauerten, ergibt sich aus folgender Tabelle:

[illegible]

Justizvollzugsanstalt	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
Kaisheim	0	1	0	1	1	1	2	0	2
Kempten	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Kronach	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landsberg am Lech	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Landshut	0	1	0	1	0	0	0	1	1
Laufen-Lebenau	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Memmingen	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Mühldorf a. Inn	0	0	0	0	0	0	0	0	0
München	5	1	0	0	1	1	2	0	0
Neuburg a. d. Donau	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Neuburg-Herrenwörth	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Niederschönenfeld	0	1	0	0	0	1	0	0	0
Nürnberg	1	1	2	3	3	3	2	4	2
Passau	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regensburg	1	1	3	1	2	1	2	1	0
Schweinfurt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Straubing	7	5	6	4	4	9	3	6	5
Traunstein	0	1	1	1	0	1	0	1	1
Weiden i. d. OPf.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Würzburg	9	7	8	8	5	2	5	8	5

3.2 Wie lange waren diejenigen Häftlinge jeweils in einem bgH untergebracht, die länger als drei Tage untergebracht waren (bitte jeweils konkret angeben und begründen)?

Zwischen Januar und September 2025 waren Gefangene in 260 Fällen über 72 Stunden in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht.

Dauer	Anzahl der Unterbringungen
Über 3 Tage	87
Über 4 Tage	52
Über 5 Tage	38
Über 6 Tage	29
Über 7 Tage	10
Über 8 Tage	8
Über 9 Tage	4
Über 10 Tage	4
Über 11 Tage	6
Über 12 Tage	6
Über 13 Tage	2
Über 14 Tage	2

Dauer	Anzahl der Unterbringungen
Über 15 Tage	3
Über 16 Tage	1
Über 17 Tage	1
Über 18 Tage	3
Über 20 Tage	1
Über 22 Tage	1
Über 23 Tage	2
gesamt	260

Eine konkrete und begründete Auskunft zu allen Unterbringungen könnte auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfolgen, weshalb die Einzelaufstellung sich auf diejenigen 32 Fälle beschränkt, in denen die Unterbringung über 10 Tage andauerte:

1. 10 Tage wegen Selbst-, Sachgefährdung und Störung der Ordnung
2. 10 Tage wegen Fremd- und Sachgefährdung
3. 10 Tage wegen Fremd- und Sachgefährdung
4. 10 Tage wegen Selbst-, Fremd- und Sachgefährdung
5. 11 Tage wegen Fremd- und Sachgefährdung
6. 11 Tage wegen Fremd- und Sachgefährdung
7. 11 Tage wegen Fremd- und Sachgefährdung
8. 11 Tage wegen Selbstgefährdung
9. 11 Tage wegen Selbst- und Fremdgefährdung
10. 11 Tage wegen Fremdgefährdung
11. 12 Tage wegen Selbstgefährdung
12. 12 Tage wegen Fremdgefährdung
13. 12 Tage wegen Sachgefährdung
14. 12 Tage wegen Fremdgefährdung
15. 12 Tage wegen Sachgefährdung
16. 12 Tage wegen Fremd- und Sachgefährdung
17. 13 Tage wegen Selbstgefährdung
18. 13 Tage wegen Selbst-, Fremd- und Sachgefährdung
19. 14 Tage wegen Fremdgefährdung
20. 14 Tage wegen Fremd- und Sachgefährdung
21. 15 Tage wegen Fremd- und Sachgefährdung
22. 15 Tage wegen Fremdgefährdung
23. 15 Tage wegen Fremd- und Sachgefährdung

24. 16 Tage wegen Fremd- und Sachgefährdung
25. 17 Tage wegen Selbst-, Fremd und Sachgefährdung
26. 18 Tage wegen Fremd- und Sachgefährdung
27. 18 Tage wegen erheblicher Störung der Anstaltsordnung
28. 18 Tage wegen Fremdgefährdung
29. 20 Tage wegen Fremd- und Sachgefährdung
30. 22 Tage wegen Fremd- und Sachgefährdung
31. 23 Tage wegen Selbst-, Fremd- und Sachgefährdung
32. 23 Tage wegen Selbst-, Fremd- und Sachgefährdung

3.3 Wie viele Häftlinge waren von Januar bis September 2025 dreimal oder öfter in bgH untergebracht (bitte die Haftanstalt angeben und je Häftling die konkrete Anzahl an Unterbringungen nennen)?

1. Eine Gefangene mit fünf bgH-Unterbringungen in der JVA Aichach und drei bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg.
2. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Amberg und einer bgH-Unterbringung in der JVA Würzburg.
3. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Amberg und einer bgH-Unterbringung in der JVA Würzburg.
4. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Amberg und drei bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg.
5. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Amberg und zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg.
6. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Ansbach und drei bgH-Unterbringungen in der JVA Nürnberg.
7. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Augsburg-Gablingen.
8. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Augsburg-Gablingen und einer bgH-Unterbringung in der JVA Straubing.
9. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Bamberg.
10. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA St. Georgen-Bayreuth, zwei bgH-Unterbringungen in der JVA München und einer bgH-Unterbringung in der JVA Straubing.
11. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA St. Georgen-Bayreuth.
12. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA St. Georgen-Bayreuth und einer bgH-Unterbringung in der JVA Würzburg.
13. Ein Gefangener mit vier bgH-Unterbringungen in der JVA St. Georgen-Bayreuth und einer bgH-Unterbringungen in der JVA München.
14. Ein Gefangener mit sechs bgH-Unterbringungen in der JVA St. Georgen-Bayreuth.
15. Ein Gefangener mit vier bgH-Unterbringungen in der JVA Bernau.

-
16. Ein Gefangener mit sieben bgH-Unterbringungen in der JVA Bernau.
 17. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Bernau.
 18. Ein Gefangener mit vier bgH-Unterbringungen in der JVA Bernau und einer bgH-Unterbringung in der JVA Straubing.
 19. Ein Gefangener mit vier bgH-Unterbringungen in der JVA Bernau.
 20. Ein Gefangener mit sieben bgH-Unterbringungen in der JVA Bernau.
 21. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Bernau.
 22. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Bernau, einer bgH-Unterbringung in der JVA München und einer bgH-Unterbringung in der JVA Bad Reichenhall.
 23. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Bernau.
 24. Ein Gefangener mit vier bgH-Unterbringungen in der JVA Bernau.
 25. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Ebrach.
 26. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Ebrach.
 27. Ein Gefangener mit einer bgH-Unterbringung in der JVA Ebrach und drei bgH-Unterbringungen in der JVA Landshut.
 28. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Eichstätt.
 29. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der AHE Eichstätt.
 30. Ein Gefangener mit einer bgH-Unterbringung in der AHE Eichstätt und zwei bgH-Unterbringungen in der AHE Hof.
 31. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Hof, einer bgH-Unterbringung in der JVA Nürnberg und zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg.
 32. Ein Gefangener mit zehn bgH-Unterbringungen in der JVA Kaisheim.
 33. Ein Gefangener mit sieben bgH-Unterbringungen in der JVA Kaisheim.
 34. Ein Gefangener mit einer bgH-Unterbringung in der JVA Kaisheim, einer bgH-Unterbringung in der JVA Straubing und mit einer bgH-Unterbringung in der JVA Würzburg.
 35. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Kaisheim und einer bgH-Unterbringung in der JVA Würzburg.
 36. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Kempten und einer bgH-Unterbringung in der JVA Niederschönenfeld.
 37. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Landsberg am Lech und einer bgH-Unterbringung in der JVA Würzburg.
 38. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA München und zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Straubing.
 39. Ein Gefangener mit vier bgH-Unterbringungen in der JVA München.
 40. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA München und einer bgH-Unterbringung in der JVA Straubing.
 41. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA München und einer bgH-Unterbringung in der JVA Straubing.

-
42. Ein Gefangener mit sechs bgH-Unterbringungen in der JVA München.
 43. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA München und zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Straubing.
 44. Ein Gefangener mit vier bgH-Unterbringungen in der JVA München.
 45. Eine Gefangene mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA München und einer bgH-Unterbringung in der JVA Aichach.
 46. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA München.
 47. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Niederschönenfeld und einer bgH-Unterbringung in der JVA Kempten.
 48. Ein Gefangener mit vier bgH-Unterbringungen in der JVA Nürnberg und einer bgH-Unterbringung in der JVA Würzburg.
 49. Ein Gefangener mit sieben bgH-Unterbringungen in der JVA Nürnberg.
 50. Ein Gefangener mit fünf bgH-Unterbringungen in der JVA Nürnberg.
 51. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Nürnberg und einer bgH-Unterbringung in der JVA Würzburg.
 52. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Nürnberg und einer bgH-Unterbringung in der JVA Ansbach.
 53. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Regensburg und einer bgH-Unterbringung in der JVA Straubing.
 54. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Regensburg.
 55. Ein Gefangener mit vier bgH-Unterbringungen in der JVA Regensburg und einer bgH-Unterbringung in der JVA Würzburg.
 56. Ein Gefangener mit fünf bgH-Unterbringungen in der JVA Regensburg.
 57. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Regensburg und einer bgH-Unterbringung in der JVA Straubing.
 58. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Straubing.
 59. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Straubing.
 60. Ein Gefangener mit fünf bgH-Unterbringungen in der JVA Straubing.
 61. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Straubing.
 62. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Straubing und zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg.
 63. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Straubing.
 64. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Straubing.
 65. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Straubing.
 66. Ein Gefangener mit vier bgH-Unterbringungen in der JVA Straubing.
 67. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Straubing.
 68. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Straubing und einer bgH-Unterbringung in der JVA Bernau.
 69. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Straubing und einer bgH-Unterbringung in der JVA Memmingen.

70. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Traunstein und zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Bernau.
71. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg.
72. Ein Gefangener mit fünf bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg.
73. Ein Gefangener mit vier bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg.
74. Ein Gefangener mit fünf bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg.
75. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg.
76. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg und einer bgH-Unterbringung in der JVA Laufen-Lebenau.
77. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg.
78. Ein Gefangener mit vier bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg.
79. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg.
80. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg.
81. Ein Gefangener mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg.
82. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg und einer bgH-Unterbringung in der JVA Augsburg.
83. Eine Gefangene mit drei bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg.
84. Ein Gefangener mit zwei bgH-Unterbringungen in der JVA Würzburg und einer bgH-Unterbringung in der JVA Kronach.

4.1 Aus welchen Gründen wurden die Häftlinge von Januar bis September 2025 jeweils in bgH verlegt (z. B. Suizidgefahr, Gefahr der Fremdgefährdung, Fluchtgefahr, Befreiung, Störung der Anstaltsordnung)?

	Flucht- gefahr	Gefahr von Gewalt- tätigkeit gg. Per- sonen	Gefahr von Gewalt- tätigkeit gg. Sa- chen	Gefahr des Selbst- mords	Gefahr der Selbst- ver- letzung	Gefahr der Be- freiung	Erhebliche Störung der Anstalts- ordnung
Jan 25	1	61	56	38	63	0	18
Feb 25	0	47	36	38	58	0	8
Mär 25	0	62	46	53	75	0	10
Apr 25	0	45	43	46	78	0	7
Mai 25	0	56	44	40	60	0	8
Jun 25	2	56	51	50	81	0	13
Jul 25	1	45	53	47	78	0	13
Aug 25	1	55	43	45	82	0	4
Sep 25	1	37	31	40	72	0	7
Gesamt	6	464	403	397	647	0	88

Einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände können mehrere Anordnungsgründe zugrunde liegen. Die Gesamtzahl der in obiger Tabelle angeführten Anordnungsgründe ist daher höher als die Gesamtzahl der Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände in diesem Zeitraum.

4.2 Wie oft wurde bei der Anordnung einer Unterbringung in einem bgH im Jahr 2025 kein Arzt angehört?

4.3 Wie oft hat bei einer Unterbringung in einem bgH im Jahr 2025 nicht an jedem einzelnen Tag der Unterbringung ein Arzt den Untergebrachten aufgesucht?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden zusammen beantwortet.

Vor Anordnung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ist ein Arzt zu hören, wenn der Gefangene ärztlich behandelt bzw. beobachtet wird oder wenn der seelische Zustand den Anlass der Unterbringung bildet (Art. 99 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BaySvVollzG sowie § 171 i. V. m. § 91 Abs. 2 StVollzG).

Wie oft bei der Anordnung einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum im Jahr 2025 kein Arzt angehört wurde, wird nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst.

Der Anstaltsarzt ist von der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände unverzüglich zu unterrichten (Abs. 1 VV zu Art. 100 BayStVollzG). Während der Unterbringung hat ein Arzt den Gefangenen alsbald und in der Folge möglichst täglich aufzusuchen (Art. 100 Abs. 1 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 27 BayUVollzG, Art. 76 Abs. 1 BaySvVollzG sowie § 171 i. V. m. § 92 Abs. 1 StVollzG). Soweit kein Arzt anwesend ist (z. B. an Wochenenden), wird diese Aufgabe von einem in der Krankenpflege erfahrenen Bediensteten übernommen (Abs. 2 VV zu Art. 100 BayStVollzG).

Wie oft bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum im Jahr 2025 nicht an jedem einzelnen Tag der Unterbringung ein Arzt den Untergebrachten aufgesucht hat, wird ebenfalls nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst.

5. Gibt es Hinweise, dass eine ggf. vorhandene Veränderung an der Anzahl von Unterbringungen ggf. Auswirkungen auf die Anzahl an erfolgreichen Suiziden oder auf die Anzahl an Angriffen auf Justizvollzugsbedienstete hat?

Seit 01.11.2024 gab es im bayerischen Justizvollzug 21 Suizide (Stand: 18.01.2026) und es wurden für den gleichen Zeitraum bisher 69 Übergriffe auf Bedienstete an das Staatsministerium der Justiz gemeldet (Stand: 18.01.2026).

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist bei den zuletzt im bayerischen Justizvollzug erfolgten Suiziden kein Zusammenhang zur Handhabung bei Anordnungen von Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum erkennbar. In allen Fällen lagen keine Hinweise auf eine aktuelle Suizidalität vor. Bei den tätlichen Übergriffen auf Bedienstete ist bislang keine signifikante Veränderung seit 01.11.2024 festzustellen (2023: 62, 2024: 60).

Der Zeitraum seit 01.11.2024 ist jedoch noch zu kurz, um bereits valide Schlussfolgerungen zu ziehen.

6.1 Wie oft ist das Staatsministerium der Justiz bezüglich der Unterbringung in einem bgH im Jahr 2025 bisher tätig geworden (z. B. Nachfrage, Hinweis, Weisung, Visitation, unangekündigter Besuch usw., bitte konkret auflisten)?

Das Staatsministerium der Justiz ist bezüglich der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände im Jahr 2025 wie folgt tätig geworden:

- Bei 128 Unterbringungen Nachfragen und Hinweise (im Wesentlichen zur erweiterten statistischen Erfassung in der Software „IT-Vollzug“ oder zur erweiterten Berichtspflicht der Justizvollzugsanstalten).
- Eine Erörterung des weiteren Vorgehens in einem Fachgespräch.
- Unangekündigte Visitationen in 35 Vollzugseinrichtungen. Die Visitationen erfolgten nicht aufgrund einer konkreten Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände.
- 28 angekündigte Visitationen. Die Visitationen erfolgten nicht aufgrund einer konkreten Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände.

6.2 Welche Beschwerden gingen 2025 aufgrund der Unterbringung in einem bgH ein (bitte jeweils auch die Form der Reaktion darauf angeben)?

Im Jahr 2025 gingen im Staatsministerium der Justiz aufgrund der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände 17 Beschwerden ein.

Datum	Maßnahmen
13.02.2025 und Ergänzung vom 24.03.2025	Abgabe an die Anstalt und Bericht über das Veranlasste angefordert; kein Anlass zu (dienst)aufsichtlichem Einschreiten.
03.03.2025	Abgabe an die Anstalt und Bericht über das Veranlasste angefordert; kein Anlass zu (dienst)aufsichtlichem Einschreiten.
10.03.2025 mit Ergänzungen vom 17., 22., 25. und 26.03.2025	Abgabe an die Anstalt und Bericht über das Veranlasste angefordert; kein Anlass zu (dienst)aufsichtlichem Einschreiten. Beschwerde vom 10.03.2025 wurde wortgleich als Landtags-eingabe eingereicht; auch diese wurde als erledigt betrachtet (§ 80 Nr. 4 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag – GOBayLT).
10.04.2025	Abgabe an die Anstalt und Bericht über das Veranlasste angefordert; persönliche Anhörung des Gefangenen durch einen Vertreter der Aufsichtsbehörde; kein Anlass zu (dienst)aufsichtlichem Einschreiten.
17.04.2025	Abgabe an die Anstalt und Bericht über das Veranlasste angefordert; kein Anlass zu (dienst)aufsichtlichem Einschreiten.
22.04.2025	Abgabe an die Anstalt und parallel an die Staatsanwaltschaft, da der Beschwerdeführer sein Schreiben als Anzeige bezeichnete.
28.04.2025	Abgabe an die Anstalt und Bericht über das Veranlasste angefordert; kein Anlass zu (dienst)aufsichtlichem Einschreiten.
02.05.2025	Abgabe an die Anstalt und Bericht über das Veranlasste angefordert; persönliche Anhörung des Gefangenen durch einen Vertreter der Aufsichtsbehörde; kein Anlass zu (dienst)aufsichtlichem Einschreiten.

Datum	Maßnahmen
26.05.2025	Abgabe an die Anstalt und Bericht über das Veranlasste angefordert; kein Anlass zu (dienst)aufsichtlichem Einschreiten.
26.05.2025	Abgabe an die Anstalt und Bericht über das Veranlasste angefordert; kein Anlass zu (dienst)aufsichtlichem Einschreiten.
27.05.2025	Vortrag in Beschwerde im Wesentlichen inhaltsgleich zu einer Landtageingabe der Petentin vom 09.01.2025. Damals wurde eine Stellungnahme bei der Anstalt angefordert. Die Eingabe wurde aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt betrachtet (§ 80 Nr. 4 GOBayLT).
03.07.2025	Abgabe an die Anstalt und Bericht über das Veranlasste angefordert; kein Anlass zu (dienst)aufsichtlichem Einschreiten.
25.07.2025	Abgabe an die Anstalt und Bericht über das Veranlasste angefordert; kein Anlass zu (dienst)aufsichtlichem Einschreiten.
25.08.2025	Abgabe an die Anstalt und Bericht über das Veranlasste angefordert; kein Anlass zu (dienst)aufsichtlichem Einschreiten.
03.09.2025	Abgabe an die Anstalt und Bericht über das Veranlasste angefordert; kein Anlass zu (dienst)aufsichtlichem Einschreiten. Daneben Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Das Verfahren wurde dort nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.
10.09.2025	Abgabe an die Anstalt und Bericht über das Veranlasste angefordert; aktuell kein Anlass zu (dienst)aufsichtlichem Einschreiten. Daneben Abgabe an die Staatsanwaltschaft durch das Landgericht München I. Die Ermittlungen dauern an.
19.11.2025	Abgabe an die Anstalt und Bericht über das Veranlasste angefordert; aktuell kein Anlass zu (dienst)aufsichtlichem Einschreiten; Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Die Ermittlungen dauern an.

8.1 Inwiefern könnte ein Häftling juristisch eine ggf. rechtswidrige Unterbringung in einem bgH effektiv verhindern?

8.2 Erhalten Häftlinge die Möglichkeit, bei der Unterbringung zu telefonieren oder einen Eilantrag bei Gericht einzureichen?

8.3 Werden Personen automatisch oder auf Wunsch des Häftlings von der Unterbringung informiert?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden zusammen beantwortet.

Gefangene können Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109ff StVollzG bzw. § 119a StPO stellen, um vollzugliche Maßnahmen überprüfen zu lassen. Insbesondere kann das zuständige Gericht auf entsprechenden Antrag eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz treffen und etwa den Vollzug einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aussetzen oder vorläufige Anordnungen treffen (§ 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG bzw. § 119a Abs. 2 Satz 2 StPO).

Alle Justizvollzugsanstalten wurden darauf hingewiesen, dass den betroffenen Gefangenen auf Wunsch ermöglicht werden soll, ihren Rechtsanwalt über eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zu informieren. Sollte die Aushändigung eines Telefons oder von Stift und Papier aus den der Unterbringung zugrunde liegenden Gründen nicht möglich sein, soll die Justizvollzugsanstalt auf Wunsch die Information

des Rechtsanwaltes übernehmen. Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung wird derzeit vorbereitet.

Eine regelmäßige Unterrichtung der Verteidiger auch ohne oder sogar gegen den Wunsch des betroffenen Gefangenen kommt schon aus den nachfolgenden Gründen nicht in Betracht: Bei vielen Gefangenen werden in der Software „IT-Vollzug“ ein oder mehrere Rechtsanwälte als Verteidiger erfasst. Es besteht jedoch keine Verpflichtung eines Rechtsanwalts, den Beginn, das Ende oder die inhaltliche Reichweite seines Mandats (z. B. Beschränkung auf das Strafverfahren) gegenüber der Justizvollzugsanstalt anzuzeigen. Der Anstalt ist damit in vielen Fällen gar nicht bekannt, ob ein Rechtsanwalt und ggf. welcher entsprechend mandatiert ist. Eine automatisierte Information der erfassten Anwälte stößt zudem insbesondere dann auf kostenrechtliche Bedenken, wenn ein Anwalt daraufhin tätig wird und eine gerichtliche Überprüfung anstößt. Da der betroffene Gefangene in diesem Fall die Mitteilung weder veranlasst hat noch ihr widersprechen konnte, ist es ihm nicht zumutbar, die Kosten für das Tätigwerden des Rechtsanwalts zu tragen und wird der Anwalt im Streitfall auch aus rechtlichen Gründen bei ihm keine Gebühren geltend machen können.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.